

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 15

Mittwoch, den 14. März 2012

Nummer 3



**Jubiläumskonzert
am 18. März**



**Chor der
Feuerwehr Ershausen**



10 Jahre Feuerwehr-Chor Ershausen



Chorkonzert zum Jubiläum

Am Sonntag, dem 18. März um 15 Uhr, findet anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Feuerwehrchores ein Chorkonzert im Gemeindesaal Ershausen statt. Nachdem die Jubiläums-Kameraden das Konzert eröffnen, werden die Gastchöre ihre musikalischen Grüße überbringen. Eingeladen sind: der Kirchenchor „Sankt Ursula“ aus Geismar, gemischter Chor „Liederkranz“ aus Mackenrode, Gesangverein „Westerwald“ aus Martinfeld, Kirchenchor „Sankt Maria Magdalena“ sowie das Quartett „Vobis Cantemus“.

Kaffe und Kuchen wird selbstverständlich in ausreichenden Mengen vorhanden sein.

Nach dem Konzert erwartet die Gäste Livemusik bis zum Ausklang am Abend.

Der Eintritt ist frei. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.



Redaktionsschluss für die April- Ausgabe:

11.04.2012

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**

Landratsamt Eichsfeld

Zentrale (0 36 06) 6 50 -0

e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25

Standesamt 4 41-30

und den Vorsitzenden 4 41-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale 4 41-0

Hauptamt 4 41 13

Bauamt 4 41 27

Steueramt 4 41 28

Ordnungsamt 4 41 30

Rippel

Vorsitzender

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 22.04.2012

1.

Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Gemeinden - **Bernerode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld** wird in der Zeit vom **02.04.2012 bis 06.04.2012** (20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾ der VG „Ershausen/Geismar“, **Kreisstraße 4 37308 Schimberg -Meldebehörde²⁾** (Ort der Einsichtnahme) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.04.2012 bis 06.04.2012 vor der Wahl, spätestens am **06.04.2012** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der VG „Ershausen/Geismar **Kreisstraße 4 37308 Schimberg** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30.03.2012** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.04.2012** bis 18.00 Uhr bei der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg (Meldebehörde) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 21.04.2012, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 22.04.2012 kein Bewerber mehr als die Hälfte der angegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 06.05.2012 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 22.04.2012 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 22.04.2012 einen Wahlschein für die Stichwahl betragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 04.05.2012 bis 18.00 Uhr bei der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg (Meldebehörde) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt wird.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05.05.2012, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 22.04.2012 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 06.05.2012 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schimberg, den 06.03.2012

VG „Ershausen/Geismar“

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 20-11/12 vom 19.01.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.02.2012 die vorstehende Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 532) ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

14.03. bis 30.03.2012

im Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 06.03.2012

Rippel

Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwobfeld

für das Jahr 2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	92.100 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	112.800 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-20.700 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf

0 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	-20.700 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-20.700 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	90.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	90.200 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	200 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	200 €
--	-------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.100 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-22.300 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-700 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	92.200 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	115.000 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-22.800 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 10.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	400 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	390.392 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2011	370.592 €
31.12.2012	349.892 €

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwobfeld, den 23.02.2012

Gemeinde Schwobfeld

Müller, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2012 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr	
Mittwoch		geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr	
Freitag		9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schwobfeld, den 23.02.2012

Müller, Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 36-11/12 vom 19.01.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.03.2012 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
14.03.2012 bis 30.03.2012
im Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerlei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 06.03.2012

Rippel

Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Volkerode

für das Jahr 2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	195.800 €	241.000 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-45.200 €	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €	

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	0 €	0 €	0 €	0 €
das Jahresergebnis auf	-45.200 €			

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	188.300 €	183.100 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.200 €	

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €	

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	5.200 €	
--	----------------	--

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	95.300 €	134.300 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-39.000 €	

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	18.600 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-18.600 €	

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €	

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	283.600 €	336.000 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	-52.400 €	

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 95.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	400 v. H.
- Grundsteuer B	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,45 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	756.874 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2011	727.374 €
31.12.2012	681.974 €

§ 10

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Volkerode, den 06.03.2012

Gemeinde Volkerode

Schmidt, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.01.2012 angezeigt worden. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile. Die erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 05.03.2012 erteilt.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Volkerode, den 06.03.2012

Schmidt, Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 24-12/12 vom 09.02.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld die Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.02.2012 die vorstehende Haushaltssatzung sowie den

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt und die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 532) ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom
14.03. bis 30.03.2012

im Verwaltungsgebäude der

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Hauptamt)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 06.03.2012

Rippel

Vorsitzender

aus Investitionstätigkeit auf	23.100 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.000 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	227.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	221.000 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	6.000 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenfeld

für das Jahr 2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	208.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	246.500 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-38.100 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-38.100 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-38.100 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	212.900 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	197.900 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	15.000 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	15.000 €
--	-----------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.100 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen
Krediten und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	350 v. H.
- Grundsteuer B	350 v. H.
b) Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,706 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	1.080.046 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2011	1.042.646 €
31.12.2012	1.004.546 €

§ 10

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Wiesenfeld, den 27.02.2012

Gemeinde Wiesenfeld

Hackethal, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2012 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Wiesenfeld, den 27.02.2012

Hackethal, Bürgermeister

§ 19 Inkrafttreten

- Anlage 1 - Mitglieder des WAZ - Bereich Wasserversorgung
- Anlage 2 - Mitglieder des WAZ - Bereich Abwasserentsorgung
- Anlage 3 - Räumlicher Wirkungsbereich - Bereich Wasserversorgung
- Anlage 4 - Räumlicher Wirkungsbereich - Bereich Abwasserentsorgung

§ 1

Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Name ist:
„Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“.
- (2) Der Sitz ist in 37308 Heiligenstadt.

§ 3

Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Verbandsvorsitzenden und in Abwesenheit dem Stellvertreter vorbehalten.

§ 4

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind Städte, Gemeinden und juristische Personen des Privatrechts

- (1) für den Bereich Wasserversorgung lt. Anlage 1
 - (2) für den Bereich Abwasserentsorgung lt. Anlage 2
- Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 5

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes für den Bereich Wasserversorgung ergibt sich aus der Anlage 3. Der räumliche Wirkungsbereich für den Bereich Abwasserentsorgung ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 6

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet seiner Verbandsmitglieder
 1. auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
 2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 - c) für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 - d) ausgenommen ist die Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen.
 3. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
 - (3) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
 - (4) Der Zweckverband hat Befugnis, privatrechtliche Entgelte, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten

Neubekanntmachung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

vom 06.02.2012

Aufgrund des Artikels 2 der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2011 vom 20.12.2011 S. 233) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung, wie er sich aus

1. der Verbandssatzung vom 25.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 52/2003 vom 01.12.2003 S. 556)
2. der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40/2004 vom 19.10.2004 S. 263)
3. der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.08.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 28/2005 vom 16.08.2005 S. 138)
4. der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 45/2009 vom 16.12.2009 S. 428)
5. der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 46/2010 vom 21.12.2010 S. 415)
6. der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 18/2011 vom 28.06.2011 S. 98)
7. der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2011 vom 20.12.2011 S. 233)

ergibt, in der vom 01.01.2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.02.2012

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Dienstsiegel
- § 4 Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsgebiet
- § 6 Aufgaben
- § 6 a Unterstützungspflicht
- § 7 Verbandsanlagen
- § 8 Organe
- § 9 Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsvorsitzender
- § 11 a Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Entschädigung
- § 14 Verbandswirtschaft, Betriebsführung
- § 15 Deckung des Finanzbedarfes
- § 16 Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.

(5) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 a

Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung unentgeltlich ein Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein. Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch (Folgepflicht). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.

§ 7

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden.

(2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden werden in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.

§ 8

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes.

Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und nach der jeweiligen Verbandsaufgabe. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme je Aufgabenbereich. Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmzahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben allerdings maßgeblich, solange sie nicht durch Inkrafttreten einer Änderungssatzung zu dieser Verbandssatzung abgeändert werden.

Juristische Personen des Privatrechts bestimmen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter. Endet das Beschäftigungsverhältnis des Verbandsrats oder des Stellvertreters bei dem Verbandsmitglied, endet gleichzeitig dessen Amt in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied hat unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Stimmenanzahl von juristischen Personen des Privatrechts bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe,
- b) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- c) Auflösung des Zweckverbandes.

(7) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. In diesem Fall werden zwei Abstimmungsgänge (getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) durchgeführt; der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er in beiden Teilbereichen die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 für den jeweiligen Teilbereich getrennt festzustellen.

(8) Bei Wahlen wirken sämtliche Verbandsräte mit. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang. Verbandsmitglieder, die sowohl dem Bereich Wasserversorgung als auch dem Bereich Abwasserentsorgung angehören, verfügen über die kumulierte Stimmenanzahl gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu § 9 Abs. 1.

(9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Entscheidungen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003,
- d) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- e) die Bestätigung der Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden. Wählbar ist, wer von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde des WAZ, deren Mitgliedschaft sich auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erstreckt, wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für

- a) den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- c) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht

die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebsatzung besteht,

- d) die Angelegenheiten gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dieser Satzung und § 4 Abs. 4 der Betriebsatzung, falls die dort geregelten Wertgrenzen unterschritten werden und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebsatzung besteht,
- e) die Ausübung des Stimmrechts als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbands in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, nach Weisung der Verbandsgremien. Das Stimmrecht bei der Festlegung von Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung übt er in eigener Zuständigkeit aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebsatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.

(4) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 a

Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Hoheitliche Entscheidungen (u.a. Gebühren- und Beitragserhebung) werden durch den Verbandsvorsitzenden getroffen. Er kann mit der Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds betrauen.

§ 12

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 9 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:

1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
2. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder,
3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren und Gemeinde Kreuzebra,
4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt,
7. Gemeinden Küllstedt, Büttstedt, Anrode,
8. Stadt Dingelstädt, Gemeinden Kefferhausen, Silberhausen, Helmsdorf, Unstruttal für den OT Horsmar, Dünwald,
9. Gemeinden Südeichsfeld, Hallungen, Nazza, Lauterbach, Frankenroda, Ebenshausen, Bischofroda, Berka v.d.Hainich, Mihla.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.

(2) Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.

(3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließendes Verbandsorgan über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:

- a) Entscheidungen über das Abstimmungsverhalten des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbands in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- b) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
- c) die Einleitung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 15.000,00 EUR im Einzelfall,
- d) Stundung von Forderungen über 5.000,00 EUR im Einzelfall oder für längere Zeit als 12 Monate, es sei denn, dass die Stundung im Rahmen der Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen ausgeführt wird.

Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses.

(4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beschäftigten der Betriebsführungsgesellschaft gem. § 14 Abs. 2 sowie externen Beratern die Teilnahme gestatten. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall stimmberechtigt durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Liegt kein Verhinderungsfall vor, ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält - sofern er nicht hauptamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.

(2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält - sofern er nicht hauptamtlicher Bürgermeister einer Verbandsgemeinde ist - eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Amtsträger gewählt wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.

(4) Nimmt der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahr, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

(5) Für die Teilnahme an Beratungen des Verbandsausschusses erhalten die Verbandsausschussmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Vertreter von Verbandsmitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro, sofern der Verbandrat eine Gemeinde vertritt, die sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserentsorgung Mitglied im Zweckverband Obereichsfeld ist, und 20,00 Euro sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die nur in einem Teilbereich Verbandsmitglied ist.

§ 14

Verbandswirtschaft, Betriebsführung

(1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.

(2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrages durch eine Betriebsführungsgesellschaft. Investitionen bis 50.000 € können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses in Auftrag gegeben werden. Näheres regeln die Betriebsatzung des Zweckverbandes und der Betriebsführungsvertrag.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben, deren Sätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, haben keine Verbandsumlagen aufzubringen.

(2) Maßstab für die Umlage für Fehlbeträge, die aus der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Frischwassers zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch. Maßstab für die Umlage von Fehlbeträgen, die aus der Erfüllung der Abwasserentsorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Abwassermenge zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

§ 16**Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger
Verbandsmitglieder**

(1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Verbandssatzung.

(2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grunde zum Ende eines Kalenderjahres gestattet.

(3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Für die zu übernehmenden Anlagen hat das Verbandsmitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem Buchwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Eingebrachte Anlagen der Verbandsmitglieder werden hinsichtlich der Wertverbesserung ab Beitrittsdatum beim Buchwert berücksichtigt. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sind bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen finanziellen Ausgleich.

(4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und -vermögen.

(6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. So z.B. Mehrkosten für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.

(7) Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsbereich.

§ 17**Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.

(2) Verwaltungsakte des Zweckverbandes können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,

- wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 19**Inkrafttreten****ANLAGE 1****zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003**

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** - und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Arenshausen	2	Mackenrode	1
Asbach-Sickenberg	1	Marth	1
Bernterode	1	Pfaffschwende	1
Birkenfelde	1	Reinholterode	1
Bornhagen	1	Röhrig	1
Burgwalde	1	Rohrberg	1
Dieterode	1	Rustenfelde	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Schachtebich	1
Eichstruth	1	Schimberg	3
Freienhagen	1	Schönhagen	1
Fretterode	1	Schwobfeld	1
Geisleden	2	Sickerode	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Steinheuterode	1
Glasehausen	1	Thalwenden	1
Heilbad Heiligenstadt	17	Uder	3
Heuthen	1	Volkerode	1
Hohengandern	1	Wahlhausen	1
Hohes Kreuz	2	Wüstheuterode	1
Kella	1	Hallungen	1
Kirchgandern	1	Nazza	1
Kreuzebra	1	Lauterbach	1
Krombach	1	Frankenroda	1
Lenterode	1	Ebenshausen	1
Lindewerra	1	Mihla	3
Lutter	1	EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Wasser			78

ANLAGE 2**zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003**

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Abwasserentsorgung** - und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Anrode	4	Krombach	1
Arenshausen	2	Küllstedt	2
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Bernterode	1	Leinefelde-Worbis	
		für den OT Beuren	2
Berka v. d. Hainich	1	Lenterode	1
Birkenfelde	1	Lindewerra	1
Bischofroda	1	Lutter	1
Bodenrode-Westhausen	2	Mackenrode	1
Bornhagen	1	Marth	1
Burgwalde	1	Mihla	3
Büttstedt	1	Nazza	1
Dieterode	1	Pfaffschwende	1
Dietzenrode-Vatterode	1	Reinholterode	1
Dingelstädt	5	Rohrberg	1
Dünwald	3	Röhrig	1
Ebenshausen	1	Rustenfelde	1
Effelder	2	Schachtebich	1
Eichstruth	1	Schimberg	3
Frankenroda	1	Schönhagen	1
Freienhagen	1	Schwobfeld	1
Fretterode	1	Sickerode	1
Geisleden	2	Silberhausen	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Steinheuterode	1
Glasehausen	1	Südeichsfeld	7
Großbartloff	1	Thalwenden	1
Hallungen	1	Uder	3
Heilbad Heiligenstadt	17	Unstruttal für den	
		OT Horsmar	1
Helmsdorf	1	Volkerode	1

Heuthen	1	Wachstedt	1	Großbartloff	Südeichsfeld
Hohengandern	1	Wahlhausen	1	Heilbad Heiligenstadt	Thalwenden
Hohes Kreuz	2	Wiesenfeld	1	Helmsdorf	Uder
Kefferhausen	1	Wingerode	2	Heuthen	OT Horsmar der
Kella	1	Wüstheuterode	1		Gemeinde Unstruttal
Kirchgandern	1	EW Wasser GmbH	1	Hohengandern	Volkerode
Kreuzebra	1			Hohes Kreuz	Wachstedt
Gesamt Bereich Abwasser			117	Hallungen	Wahlhausen
				Kefferhausen	Wiesenfeld
				Kella	Wingerode
				Kirchgandern	Wüstheuterode

ANLAGE 3**zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den Bereich Wasserversorgung

Gemeinde	Gemeinde
Arenshausen	Lenterode
Asbach-Sickenberg	Lindewerra
Bernterode	Lutter
Birkenfelde	Mackenrode
Bornhagen	Marth
Burgwalde	Pfaffschwende
Dieterode	Reinholterode
Dietzenrode-Vatterode	Röhrig
Eichstruth	Rohrberg
Freienhagen	Rustenfelde
Fretterode	Schachtebich
Geisleden	Schimberg
Geismar	Schönhagen
Gerbershausen	Schwobfeld
Glasehausen	Sickerode
Heiligenstadt	Steinbach
Heuthen	Steinheuterode
Hohengandern	Thalwenden
Hohes Kreuz	Uder
Kella	Volkerode
Kirchgandern	Wahlhausen
Kreuzebra	Wüstheuterode
Krombach	Hallungen
	Nazza
	Lauterbach
	Frankenroda
	Ebenshausen
	Mihla

ANLAGE 4**zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 25.11.2003**

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den Bereich Abwasserentsorgung

Gemeinde	Gemeinde
Anrode	Kreuzebra
Arenshausen	Krombach
Asbach-Sickenberg	Küllstedt
Bernterode	OT Beuren der Stadt
	Leinefelde-Worbis
Berka v. d. Hainich	Lauterbach
Birkenfelde	Lenterode
Bischofroda	Lindewerra
Bodenrode-Westhausen	Lutter
Bornhagen	Mackenrode
Burgwalde	Marth
Büttstedt	Mihla
Dieterode	Nazza
Dietzenrode-Vatterode	Pfaffschwende
Dingelstädt	Reinholterode
Dünwald	Rohrberg
Ebenshausen	Röhrig
Effelder	Rustenfelde
Eichstruth	Schachtebich
Frankenroda	Schimberg
Freienhagen	Schönhagen
Fretterode	Schwobfeld
Geisleden	Sickerode
Geismar	Silberhausen
Gerbershausen	Steinbach
Glasehausen	Steinheuterode

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Das Ordnungsamt des Landkreises Eichsfeld

informiert zum neuen Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (HWG), zum Schornsteinfegergesetz (SchFG) und zur neuen Bundes-Kehr- und Prüfungsordnung (KÜO).

Diese Information ist für die Eigentümer von Grundstücken und Räumen mit Feuerstätten.

Am 29. November 2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens in Kraft getreten. Daraus ergeben sich wesentliche Änderungen im Schornsteinfegerhandwerk, die auch für die Eigentümer von Grundstücken von Bedeutung sind. Die hoheitlichen Aufgaben wie Feuerstättenschau und der Erlass des Feuerstättenbescheides, die Abnahme von Feuerungsanlagen nach der Bauordnung, die Kontrolle der Eigentümerpflichten und die Führung des Kehrbuches werden weiterhin vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) durchgeführt.

Eine freie Wahl des Schornsteinfegers für die handwerklichen Dienstleistungen (Kehren und Messen) ist vom Gesetzgeber erst zum 01.01.2013 vorgesehen. Neu ist auch die Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken und Räumen, die fristgerechte Reinigung und Überprüfung ihrer kehr- und prüfungspflichtigen Anlage selbst zu veranlassen und die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten eigenverantwortlich in Auftrag zu geben.

Ein Wegfall der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten an den Feuerstätten und Abgasanlagen ist zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt.

Während der Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 kann der Eigentümer für die Ausführung aller pflichtigen Arbeiten entweder wie bisher seinen zuständigen BSM beauftragen oder kann sich eines sogenannten EU- Dienstleistungserbringers bedienen. Diese Dienstleistungserbringer sind Schornsteinfeger mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Sie müssen eine Berufsqualifikation für das Schornsteinfegerhandwerk nachgewiesen haben und sich bei der ersten Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Handwerkskammer angemeldet haben.

Wenn ein Schornsteinfeger eines anderen EU- Staates die vorgeschriebenen Leistungen durchgeführt hat, ist der Hauseigentümer verpflichtet, dies dem zuständigen BSM nachzuweisen.

Die Beauftragung eines berechtigten Dienstleistungserbringer (Schornsteinfeger aus einem anderen EU Mitgliedsstaat) liegt in der Verantwortung des Hauseigentümers. Die Berechtigung für die Erbringung der Dienstleistung ist durch den Grundstückseigentümer zu prüfen.

Ab dem 01.01.2013 können die Eigentümer ihren zuständigen BSM, aber auch einen anderen deutschen Betrieb, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist, mit den Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragen. Weiterhin möglich ist die Beauftragung eines EU- Dienstleistungserbringers.

Wollen Sie bereits jetzt von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, benötigen Sie einen Feuerstättenbescheid. Mit dem Feuerstättenbescheid erhalten Sie genaue Angaben, welche Schornsteinfegerarbeiten auf Ihrem Grundstück notwendig sind und innerhalb welcher Frist Sie die Arbeiten zu veranlassen haben.

Die BSM werden bis zum 01.01.2013 allen Eigentümern von Grundstücken mit Feuerungsanlagen einen Feuerstättenbescheid erstellen und zustellen. Diese Feuerstättenbescheide sind gebührenpflichtig. Der Feuerstättenbescheid stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetz dar und kann daher auch mit Rechtsmitteln angefochten werden. In der Regel wird der BSM zur Erstellung des Feuerstättenbescheides eine Feuerstättenschau durchführen. Der Feuerstättenbescheid kann aber auch nach Aktenlage des Kehr- und Überprüfungsordnungsbescheides erlassen werden.

Die durchgeführten Arbeiten sind dem zuständigen BSM mittels eines Formblattes nachzuweisen. Dafür sind die Formblätter nach der Kehr- und Überprüfungsordnung(KÜO) zu verwenden und die vorgegebenen Fristen des Feuerstättenbescheides zu beachten.

Die Nachweispflicht gegenüber dem BSM obliegt dem Eigentümer und nicht den mit den Arbeiten beauftragten Schornsteinfeger.

Für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten werden Gebühren erhoben. Hierzu trat am 01. Januar 2010 eine bundesweit einheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung in Kraft, welche die bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen ersetzt. Diese Gebührenordnung gilt aber nur, wenn die Leistungen durch den BSM erbracht werden.

Wurde mit der Durchführung der Arbeiten ein EU- Dienstleistungserbringer beauftragt, sind die Kosten frei verhandelbar.

Mit Inkrafttreten der KÜO am 01.01.2010 ändern sich die bisher bekannten Gebührensätze als auch der bisher gewohnte Kehr- und Überprüfungsrythmus.

Die Melde- und Abnahmepflicht beim BSM, wenn Anlagen neu eingebaut, in Betrieb genommen, verändert oder stillgelegt werden ergibt sich nunmehr aus dem Schornsteinfegerhandwerksgesetz in Verbindung mit der Thüringer Bauordnung. Das bedeutet, dass der Grundstückseigentümer alle Veränderungen an den Feuerstätten dem zuständigen BSM anzuzeigen hat.

Bestehen bleibt die Pflicht, dem BSM und die von ihm beschäftigten Personen für die Durchführung der Tätigkeiten Zutritt zu den Grundstücken und den Räumen zu gestatten.

Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz sieht für die Verletzung der Meldepflichten als auch für Missachtung der Kehr - und Überprüfungsordnungen die Möglichkeit vor, die Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Darüber hinaus kann bei einer Kehrverweigerung die zuständige Behörde auch eine Ersatzvornahme anordnen. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

Diese Information soll die Eigentümer von Feuerungsanlagen über die neue Rechtslage informieren.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Ihre zuständigen Bezirks-schornsteinfegermeister gern zur Verfügung.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die Mitarbeiter des Ordnungsamtes des Landkreises Eichsfeld, Herr Dietrich (Telefon 03606/6503210) und Frau Rudolph (Telefon 03606/6503212) wenden.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen!

Typ: LO 2002 A

LF 8 - TS 8 - STA Robur 2002 A



VEB Robur-Werke Zittau

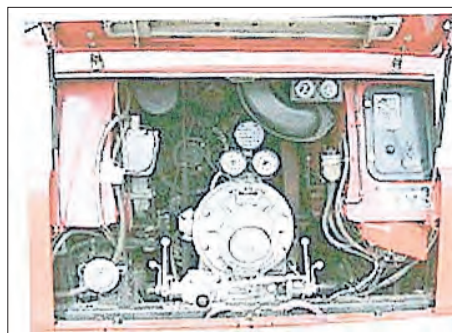
Hersteller: VEB Feuerlöschgerätekwerk Görlitz

Produktionszeitraum: 1977-1990

Vorgängermodell: Robur LO 1801 A

Prototyp des O 611 A

Nachfolgemodell: LF 16 - TS 8



Vorbaupumpe

Das Löschgruppenfahrzeug LF 8 auf Robur LO 2002 A aus dem VEB Feuerlöschgerätekwerk Görlitz, löste den leistungsschwächeren Typ LO 1801 A ab. Das Prinzip, einen Lkw zu einem Löschfahrzeug umzurüsten, hatte sich damals gut bewährt, da diese über gute Fahreigenschaften im Gelände, Wadfähigkeit und Steigfähigkeit verfügten. Die Fahrerkabine ist in Ganzstahlbauweise gefertigt und bot dem Fahrer (Maschinist) und dem Gruppenführer Platz. Vorn hinter der Kühlerverkleidung befindet sich eine festeingebaute, vom Fahrzeugmotor angetriebene Vorbaupumpe (FPV 8/8), die eine Nennförderleistung von 800 l/min bei einem Nennförderdruck von acht bar erreicht. Allerdings gingen viele Feuerwehren dazu über, die Vorbaupumpe zu entfernen bzw. nicht mehr zu nutzen, da das Laufenlassen des Fahrzeugmotors im Stand die Gefahr einer Überhitzung aufgrund seiner Luftkühlung birgt.

Der Aufbau ist palettenartig und in Gemischtbauweise (Stahl, Holz, Kunststoff) gefertigt, wo die Mannschaft (bis acht Feuerwehrleute) und die umfangreiche feuerwehrtechnische Ausrüstung ihren Platz finden. Hervorstechend ist hier die lichtdurchlässige Plane als Neuerung zu den Vorgängermodellen. Eine seitlich eingeschobene Tragkraftspritze (TS 8) zur Wasserentnahme an schlecht erreichbaren Stellen oder als Verstärkerpumpe kann auch gegen ein Leichtschaumgenerator (LSG 4/400 T) variabel ausgewechselt werden. Diese Fahrzeuge auf Lkw-Basis können in zahlreichen Varianten zügig und unkompliziert umgerüstet werden, wie

- Mannschaftstransportfahrzeug, (mehr Sitzbänke)
- Gerätewagen, (mit Kranausleger 1Mp)
- Schlauchwagen, (mit Schlauchkasten-Einschub)



Impressum:

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

- Tanklöschfahrzeug, (mit Tankblase 900 Liter)
- Lastkraftwagen.

Es besteht eine Telefonverbindung vom Mannschaftsraum zur Fahrerkabine, sperrige Geräte wie vier Steckleiterteile, Klappleiter, Einreißhaken befinden sich unter der Plane über Kopfhöhe verstaute. Ein Notstromaggregat 0,5 kW für die Speisung der Arbeitsscheinwerfer rundet die Einsatzmöglichkeiten ab. Sechs Stück A-Sauglängen befinden sich direkt unter dem Aufbau in einem separaten Kasten. Zusätzlich wird in der Regel ein Schlauchtransportanhänger (STA), der ausreichend Schlauchmaterial (600 Meter B-Schläuche in Buchten) für die Wasserversorgung über lange Wegstrecken, welches auch während der Fahrt verlegt werden kann, mitgeführt.

Der Robur erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von 85 km/h und besitzt einen Vierzylinder-Viertakt-Ottomotor, luftgekühlt mit 75 PS (55,2 kW) Leistung. Zur Brandbekämpfung, Gefahrenbeseitigung und/oder Technische Hilfeleistung wird das Löschfahrzeug auch heute noch überwiegend in ländlichen Regionen Ostdeutschlands eingesetzt.

Technische Daten Löschfahrzeug



Schlauchtransportanhänger

Motor

- 4-Zylinder, 4-Takt-Otto, luftgekühlt
- Leistung: 55,2 kW (75 PS) bei $n = 2800$ l/min
- Drehmoment: 230 Nm bei $n = 1900$ l/min
- Hubraum: 3345 cbm
- Kraftstoffnormalverbrauch: 24 l je 100 km VK-Normal
- Kraftstoffnormalverbrauch im Gelände: 22 bis 32 l je 100 km VK-Normal
- Höchstgeschwindigkeit: 85 km/h
- Dauergeschwindigkeit: 70 bis 80 km/h
- Steigvermögen: 37 %
- Steigvermögen, Geländegang: 82 %
- Reichweite: 350 km

Getriebe

- 5-Gang-Wechselgetriebe
- 1 Rückwärtsgang
- 2. bis 5. Gang synchronisiert
- Verteilergetriebe mit Geländegang und Allradantrieb

Fahrgestell

- Typ: LO 2002 A
- Radstand: 3025 mm

Massen, Lasten

- Zulässiges Gesamtgewicht: 5500 kg
- Vorhandene Gesamtmasse: 5250 kg (bei voller Belastung)
- Zulässige Anhängelast, ungebremst: 1500 kg
- Zulässige Anhängelast, auflaufgebremst: 2600 bis 3000 kg (je nach Typ)

Abmessungen

- Fahrzeuglänge: 5750 mm
- Fahrzeuglänge mit STA: 8950 mm
- Fahrzeugbreite: 2370 mm
- Fahrzeughöhe: 2840 mm

Laderaum

- Nutzbare Größe: 11 cbm
- Länge: 3300 mm
- Breite: 2100 mm
- Höhe: 1620 mm

Reifen neu	2009
Auspuff neu	2009
Km Stand	14.000
Baujahr	1983

Angebote an die

Gemeinde Schimberg
Kreisstraße 17
37308 Schimberg

Aus der Region

Zielvereinbarung der Regelschule Ershausen mit dem Staatlichen Schulamt Nordthüringen unterzeichnet

Am 27.02.2012 unterzeichneten der Schulamtsleiter Dr. Bernd-Uwe Althaus und der Schulleiter der Staatlichen Regelschule Ershausen Christian Hesse die Zielvereinbarung zur Eigenverantwortlichen Schule.

Vor den anwesenden Lehrern, Elternvertretern, Schülervertretern, dem zuständigen Berufsberater und dem verantwortlichen Vertreter des Schulamtes gab der Schulleiter einen Überblick über die Inhalte der Zielvereinbarung.

Hierin ist verankert, dass die Schüler noch besser auf das lebenslange Lernen vorbereitet werden sollen. Dazu müssen die Schüler mit geeigneten Lernstrategien und Arbeitsweisen vertraut gemacht werden, die zu einer Verbesserung ihrer Methodenkompetenz führen sollen.

Zum Zweiten soll die Ausbildungsfähigkeit der Schüler durch eine langfristige Berufsorientierung gestärkt werden.

Nur durch die Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, Schüler, Eltern und verantwortlicher Institutionen können diese Ziele Schritt für Schritt erreicht werden.

Herr Hesse äußerte aber auch Zweifel, dass die automatische Versetzung in den Klassen 5 und 7 sowie die zehnjährige Schulpflicht zu einer erhöhten Leistungsbereitschaft bei einigen Schülern führen wird.

Der Schulamtsleiter Dr. Althaus betonte die Wichtigkeit der gestellten Ziele. Er sieht optimistisch in die Zukunft und betonte die sich ändernde Rolle des Schulamtes als Begleiter und Unterstützer auf dem Weg zur Eigenverantwortlichen Schule. Durch die Vergrößerung der Schulamtsbereiche wachse die Bedeutung des eigenverantwortlichen Handelns der Schulen. „Schule wird vor Ort gemacht“, erklärte Dr. Althaus, weshalb es wichtig ist, dass vor Ort auch mehr Eigenverantwortung praktiziert wird. „Die Arbeit müssen Sie leisten“, wandte er sich an die Anwesenden und ermunterte sie: „Nehmen Sie die Eigenverantwortung, dort wo es möglich ist, auch wahr.“

Dr. Althaus verschwieg auch nicht die aktuellen Probleme, die es z. Z. an den Schulen gibt. Besondere Sorge bereite das hohe Durchschnittsalter der thüringer Lehrer und der Mangel an bestimmten Fachlehrern, wie z. B. für Musik oder Sport.

Hierzu kam im Anschluss eine Anfrage aus dem Auditorium, ob es realistisch ist, dass die Schule in absehbarer Zeit einen ausgebildeten Musiklehrer bekommt.

Der Schulamtsleiter machte keine große Hoffnung, weil Musiklehrer eine echte „Mangelware“ seien. Er verwies darauf, dass die Schule eine Übergangslösung gefunden hat und dass die sangesfreudigen Schüler die Möglichkeit haben, im Schulchor mitzusingen.

Nach der Unterzeichnung der Zielvereinbarung klang die Veranstaltung mit Kaffee, Tee, selbstgebackenem Kuchen und individuellen Gesprächen aus.



Schüler helfen kranken Kindern

In guter Tradition findet schon seit mehreren Jahren am St. Josef Gymnasium Dingelstädt eine Adventsaktion statt. Alle Klassen haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. In diesem Rahmen finden in der Vorweihnachtszeit, aber auch zu Anfang des neuen Jahres, verschiedenste Basare statt. Verkauft werden unter anderem Sandwichs, Baguettes, Crepès oder Waffeln. Auch der Erlös beim Verkauf des Weihnachtskonzerts am Gymnasium fließt mit in diese Aktion ein.

Mit großer Mehrheit der Schüler wurde dieses Jahr bestimmt, dass das zusammengekommene Geld an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz bei Gotha gespendet werden soll. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung, die schwer kranken Kindern, deren Tod im jungen Alter schon gewiss ist, und vor allem deren Angehörigen helfen soll, besser mit der schwierigen Situation klar zu kommen. Hier werden sie sowohl durch medizinisches, als auch durch psychologisches Personal versorgt.

Zu diesem Grund kam gestern Vormittag Stephan Masch an das Gymnasium. Ihm wurde der Spendenscheck über 2156,29 EUR durch die Schüler überreicht.

Anschließend erzählte er über das Kinderhospiz und berichtete, dass sie die Einrichtung zu 90% durch Spenden finanzieren muss und daher solche Aktionen, wie die Adventsaktion, sehr wichtig seien. Das Kinderhospiz Tambach-Dietharz ist eines von zehn in ganz Deutschland. Familien mit schwer kranken Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, sich einmal für ein paar Wochen aus dem Alltag zu lösen und den Versuch anzustellen, sich zu entspannen. Dabei soll das Hospiz nicht wie ein Krankenhaus, sondern mehr wie eine Art Hotel wirken. Der Tagesablauf der Familien kann dabei individuell gestaltet werden. Neben den kranken Kindern wird auch ein Augenmerk auf die Eltern oder auf gesunde Geschwisterkinder gelegt, die oft nicht so viel Aufmerksamkeit von ihren Eltern bekommen.

Benjamin Kutz



Post aus dem Vatikan

In den vergangenen Tagen traf Post von einem recht ungewohnten Absender bei den Eichsfeldwerken ein: dem Vatikan. Inhalt war ein Dankeschreiben aus dem Staatssekretariat.

Mit Erscheinen der DVD „Der Papst in Eitzelsbach/Eichsfeld“, die mit Unterstützung der Eichsfeldwerke entstand, sendete die Unternehmensgruppe als Erinnerung auch ein Exemplar an Papst Benedikt XVI.

Nun ließ der Heilige Vater über das Staatssekretariat seinen persönlichen Dank für die filmische Dokumentation seiner Reise in das Eichsfeld ausrichten.

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender 2012

Monat März 2012

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg OT Ershausen	18.03.12	Saal Ershausen, 10 Jahre Feuerwehrchor Ershausen
Kella	17.03.12	Jahreshauptversammlung HVV Kella
Pfaffschwende	21.03.12 31.03.12	Seniorenachmittag Jahreshauptversammlung der FFW

Monat April 2012

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Schimberg OT Ershausen	07.04.12 09.04.12	Osterfeuer am Kalkberg Saal Ershausen, Eröffnungsveranstaltung Wanderbus
	09.04.12	Osterwanderung von Fürstentagen mit Wanderziel Ershausen
OT Martinfeld	14.04.12	Tanzveranstaltung des SV Martinfeld
OT Rüstungen Dieterode	08.04.12 27.04. - 29.04.12 30.04. - 01.05.12	Osterfeuer auf dem Grillplatz Kirmes
Kella	07.04.12 08.04.12 30.04. - 01.05.12	Maitanz Osterfeuer Osterrock mit Exite Hexennacht/ Maisprung Braunrod
Pfaffschwende	02.04.12	„Lange Nacht der Versöhnung“ auf dem Hülfensberg, 19.00 - 23.00 Uhr
	06.04.12	Arbeitseinsatz des Vereins für Brauchtum- und Heimatpflege
	07.04.2012	Karsamstag Osternacht
	08.04.12	Ostersonntag Messe, 10.00 Uhr
	09.04.12	Ostermontag Messe, 10.00 Uhr
	09.04. - 16.04.12	Gemeindefahrt nach Krakau (Polen)
	18.04.12	Seniorenachmittag
	22.04.12	Erstkommunion in Volkerode 9.30 Uhr
	23.04.12	Markusprozession nach Volkerode
	25.04.12	Markusprozession nach Kella
	29.04.12	Erstkommunion in Kella, 10.00 Uhr
Wallfahrten	01.04.12	Leidensprozession HIG

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

16. - 18.03.

Frauensache Homöopathie-Kurs für Frauen, Mütter und Töchter

Der Kurs bietet einen Einblick in die hormonellen Entwicklungsphasen bei Frauen: die Pubertät und die Wechseljahre. Oft befinden sich Mütter und Kinder zeitgleich im hormonellen Wandel, diese Phase ist dann mit besonderen Herausforderungen „gesegnet“. Durch einen genaueren Einblick bekommen Sie ein besseres Verständnis für diese Übergangsstadien, welches den Umgang damit erleichtert.

Homöopathische und naturheilkundliche Mittel können deutliche Entlastung bringen bei Beschwerden in diesen Zeiten - die Natur enthält wertvolle Möglichkeiten, die Sie einsetzen können.

In diesem Kurs wird Ihnen das biologische Wissen um diese Übergangsphasen vermittelt, sowie homöopathische und naturheilkundliche Mittel vorgestellt, die bei auftretenden Beschwerden Erleichterung und Entlastung bringen.

Vorab erfolgt eine Einführung in die klassische Homöopathie, um das Wirkungsprinzip dieser ganzheitlichen Heilmethode verständlich zu machen. Sie erhalten Antworten auf die Fragen: Was ist Homöopathie? Wie wirkt Homöopathie und warum funktioniert sie?

19. - 21.03. Yoga 60 plus Yogakurs für Senioren

Das ist doch nichts für mich, werden Sie denken! Diese Entspannungstage mit Yoga werden Ihnen zeigen, dass auch Sie noch mit Yoga beginnen können. Anhand von leichten Körperübungen, Atemtechniken, wie auch Massagen lernen Sie ihren Körper wieder besser kennen und verstehen. Die Yoga-Übungen, abgestimmt auf die ältere Generation, beleben den Körper, die Atemübungen beruhigen den Geist und die Massagen fördern die Tiefenentspannung.

Die Tage erlauben uns, aus unserem gewohnten Alltag auszuweichen, gemeinsam neue Erfahrungen zu sammeln und neue Kraft zu tanken.

23. - 25.03.

Medienwelten in der Familie - Selbstbewusst im Internet Medienpädagogisches Wochenende für Familien

Der erste Umgang mit Medien wird zumeist innerhalb der Familie erlernt. So will dieses Angebot Eltern und Kinder in die Lage versetzen, Medien besser zu verstehen, selbst zu gestalten und kritisch zu hinterfragen.

Der Workshop will zeigen, dass durch einen bewussten Umgang mit dem Internet, der Familienalltag erleichtert werden kann und welche kreativen Möglichkeiten z.B. ein digitales Familienalbum bietet.

Programm: Möglichkeiten und Risiken des Internets werden gemeinsam mit Eltern und Kindern besprochen, altersrelevante Angebote werden vorgestellt und diskutiert, die Teilnehmer lernen das Übertragen von Bildern auf den Computer und das Gestalten eines digitalen Familienalbums. Kleinkinder werden stundenweise betreut.

26. - 30.03.

Sag mir, wo die Blumen sind „Wir ab 60“ - Frühjahrswoche

Inhalte dieser Woche sind: Ausflüge und Entdeckungen in frühlingshafter Natur, kreatives Gestalten mit einfachen Materialien sowie Gedächtnistraining und Gymnastik. In einem Tagesausflug wird Gelegenheit gegeben, den Stationsweg (Kreuzweg) gemeinsam zu erleben. Diese Bildungsfreizeit schlägt eine Brücke zwischen der Fastenzeit, der christlichen Zeit der Buße und der Besinnung, hin zum hereinbrechenden Frühling mit all seinen Farben und dem Hoffnung verbreitenden Aufbruch der Natur. Eingeladen sind Paare und Alleinstehende.

30.03. - 01.04.2012

Grundausbildung in klassischer Homöopathie

Dieser Jahreskurs richtet sich an Angehörige medizinischer Berufe (Ärztinnen/Ärzte, Heilpraktiker- und Anwärterinnen, Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen, Physiotherapeutinnen, Apothekerinnen, PTA, MTA etc.) und interessierte Laien. Sie bekommen eine qualifizierte Grundausbildung über 100 Unterrichtseinheiten in klassischer Homöopathie, die sich an den Ausbildungsinhalten der SHZ (Stiftung Homöopathie Zertifikat) orientiert. Damit sind Sie dazu befähigt, akute Erkrankungen nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie zu behandeln, sowie den Heilungsverlauf zu beurteilen. Ein Arzneimittelkurs zur Vertiefung ist im Anschluss möglich.

01. - 05.04.

Dem Osterhasen auf der Spur Kindererlebnisferien

In Uder sollen die Osterhasen zwar mehrfach gesehen worden sein, aber wenn nicht!? Tja, dann müssen wir selber zu Pinsel und Farbe greifen. In dieser Freizeit wollen wir rund um das Thema Ostern basteln, malen und feiern.

Den Höhepunkt der Freizeit bildet die große Ostereiersuche! Mit selbst gebastelten Osterhasen und Osterkörbchen sowie eigenhändig gefärbten und bemalten Eiern gestalten wir ein Osterfest mit Wanderung und Osterfeuer.

Neben all diesen Aktivitäten kommen Sport, Spiel und Spaß in der Natur auch nicht zu kurz.

10. - 13.04.

Alles hat seine Zeit Großeltern-Enkel-Tage

Zeit ist ein Geschenk. Wie gehen wir mit unserer geschenkten Zeit um? Großeltern haben bereits verschiedene Zeiten durchlebt und können ihren Enkelkindern die Erfahrung vermitteln, dass alles seine Zeit hat, alles seine Zeit braucht und jeder Tag kostbar ist.

Programm: Ausflug/Wanderung, Gesprächsrunde der Großeltern zum Thema: „Zeitmanagement in der Familie früher und heute“ altersgerechte und themenbezogene Kinderbetreuung, kreative Angebote.

13. - 15.04.

Ach du grüne Neune! Kräuterwanderung Kräuterwanderung mit Informationen

Welche Kräuter können wir für die berühmte „Grüne Soße“ verwenden, die bereits Goethe gegessen hat? Oft werden neuerlei Kräuter dafür verwendet, die Zusammenstellung ist jedoch regional verschieden. Für viele Menschen sind Brennnessel, Schafgarbe oder Löwenzahn in ihren Augen Unkräuter und diese unerwünschten Pflanzen, haben in einem stillvollen Garten, eigentlich gar nichts zu suchen. Wer allerdings über das Thema „Unkraut - Wildkraut“ etwas genauer nachdenkt, der wird schnell feststellen, dass diese Pflanzen sehr wohl ihre Daseinsberechtigung haben.

Viele von ihnen haben heilende Wirkung. Was würden wohl unsere Naturärzte und Heilpraktiker ohne die blutreinigende Brennnessel oder die verdauungsfördernden Schafgarbe machen? Und selbst das unscheinbare Gänseblümchen, das so manchem Rasenbesitzer regelmäßig mit seinen winzigen Blüten ärgert, hat heilende (den Appetit anregende) Eigenschaften! In diesem Kurs erfahren Sie in Vorträgen und auf einer geführten Kräuterwanderung mehr über die Heilkraft der Wildkräuter, ihre Verwendung in Küche und Hausapotheke. Lernen Sie das Aussehen und die wichtigsten Merkmale zur richtigen Bestimmung kennen, um Verwechslungen mit ähnlichen Pflanzen zu vermeiden. Wir zeigen Ihnen die natürlichen Standorte und erklären, worauf Sie beim Sammeln achten müssen.

Anmeldung/Information:

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld,

Eichenweg 2, 37318 Uder

Tel.: 036083-42311

Email: info@bfs-eichsfeld.de

Internet: www.bfs-eichsfeld.de

Aus Vereinen und Verbänden

Jagdgenossenschaft Dieterode

Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dieterode! Am **Freitag, dem 13.04.2012** findet um **19.30 Uhr** in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ eine Mitgliederversammlung statt.

Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Volkerode

Bekanntmachung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Volkerode!
Am **Donnerstag, dem 12.04.2012** findet um **19.30 Uhr** im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Plutschweg 1, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung (2011)
3. Kassenbericht durch den Kassenwart
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages ab 2012
6. Bericht des Jagdpächters
7. Allgemeines

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand



der neu gewählte Vorstand des Vereins der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich, v.l.n.r. Stefan Sander, Lutz Kromke, Claudia Wilhelm, Norbert Mros, Christina Tasch und Norbert Sondermann.

Naturpark-Förderverein wählt neuen Vorstand

Fürstenhagen. Am vergangenen Samstag tagte der Verein der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalpark Hainich e.V., kurz VDF, anlässlich seiner jährlichen Mitgliederversammlung in der Klostermühle bei Großbartloff. Die Vorsitzende, die Landtagsabgeordnete Christina Tasch, berichtete über die erfolgreiche Arbeit des Vereins im vergangenen Jahr. Nach den Schicksalsschlägen des Jahres 2010, dem tragischen Tod beider Vorsitzender, konnte der Verein im Jahr 2011 zwei sehr positive Ereignisse verzeichnen: Am 25. Juni 2011 wurden die Buchenwälder im Nationalpark Hainich von der UNESCO zum Weltnaturerbe erklärt und am 7. Dezember unterzeichnete Minister Jürgen Reinholz die Rechtsverordnung für den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal. Hierdurch wurde der Naturpark nach nunmehr 20-jähriger Entwicklungsarbeit auch rechtlich endlich auf sichere Beine gestellt. Beide Ereignisse sind auch für den Verein eine Bestätigung seiner langjährigen Anstrengungen für die Entwicklung beider Parke. Neben der Vorsitzenden Tasch berichteten auch Johannes Hager, Leiter des Naturparks, und Rüdiger Biehl, stellvertretender Leiter des Nationalparks, über die Entwicklung der beiden Parke, wobei die vom VDF geförderten Projekte im Mittelpunkt standen. Hervorzuheben ist hier besonders die Förderung der Junior Ranger in beiden Parks. So soll auch das nächste Bundes-Treffen der Junior Ranger, das vom 7.-10. Juni 2012 auf dem Gelände der Jugendherberge Harsberg stattfindet, vom Verein unterstützt werden. Hierzu werden ca. 350 Junior Ranger aus dem gesamten Bundesgebiet erwartet, die dann während 3 Tagen Natur- und Nationalpark erkunden werden. Ein weiterer wichtiger Meilenstein war die Eröffnung der Mountain Bike-Strecke bei Creuzburg, deren Finanzierung über den Verein abgesichert werden konnte.+

An der Mitgliederversammlung nahmen auch Vertreter der beiden Tourismusverbände HVE Eichsfeld Touristik und Hainichland und der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Hainich-Werratal teil, die in Ihren Berichten die Bedeutung des Naturparks und des Nationalparks für die wirtschaftliche Entwicklung der Region betonten.

Höhepunkt der Veranstaltung war die Neuwahl des Vorstandes. Die bisherige Vorsitzende, Christina Tasch, wurde fast einstimmig in ihrem Amt bestätigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Lutz Kromke aus Mihla (stellvertretender Vorsitzender), Claudia Wilhelm aus Falken (Schatzmeisterin), Norbert Sondermann aus Heiligenstadt (Schriftführer), Norbert Mros aus Mühlhausen und Stefan Sander aus Küllstedt (Beisitzer). Alle Vorstandsmitglieder greifen auf langjährige Erfahrungen in der Entwicklung der Parke zurück. Die Versammlung schloss mit einer wunderschönen Wanderung durch das winterliche Eichsfeld rund um den zugefrorenen Lutter-Wasserfall und entlang der Gleise der alten Kanonenbahn.

20 Jahre Entwicklung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal

Feierliche Übergabe der Verordnung durch den Thüringer Umweltminister

Uder/Fürstenhagen. Vor fast 20 Jahren hat die Verwaltung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal ihre Arbeit im ehemaligen Bahnhof in Fürstenhagen aufgenommen. Das Gelände wurde zum Naturparkzentrum ausgebaut und über die Jahre entwickelte es sich zu einem festen Anlaufpunkt für die Bevölkerung aus der Region und für Besucher aus nah und fern. Zahlreiche Projekte wurden umgesetzt und der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist inzwischen bundesweit bekannt.

„Die Verordnung ist Ausdruck Ihrer gemeinsamen Zielsetzungen für eine nachhaltige Entwicklung Ihrer Region und solide Basis für die Fortsetzung Ihrer erfolgreichen Arbeit“, sagte Thüringens Umweltminister Jürgen Reinholz am Donnerstag anlässlich einer Feierstunde in der Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld in Uder. Der Minister dankte allen regionalen Akteuren, insbesondere dem Förderverein der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich, die sich seit Jahren für deren Entwicklung einsetzen. Mit der rechtsförmlichen Ausweisung des Naturparks im Dezember 2011 wurde eine unabdingbare Grundlage für die weitere Entwicklung der Region geschaffen. Mit dem alten indianischen Sprichwort: „Wir haben die Erde von unseren Eltern nicht geerbt, sondern wir haben sie von unseren Kindern nur geliehen.“ verwies der Minister auf den nachhaltigen Umgang mit der Natur.

Die Nähe des Naturparks zur ehemaligen Grenze und militärische Nutzungen hat eine einzigartige Kultur- und Naturlandschaft im Herzen Deutschlands bewahrt. Der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal umschließt im Süden den Nationalpark Hainich, dessen alte Buchenwälder im Juni 2011 in die Liste des UNESCO-Weltnaturerbes aufgenommen wurden. „Unser Nationalpark Hainich profitiert vom Naturpark, der unberührte Urwälder schützt. Gleichzeitig profitiert die Naturpark-Region vom Hainich, weil er Besucher anlockt und regionale Wertschöpfung generiert“, sagte der Umweltminister.

Verwaltungsleiter Dr. Johannes Hager verwies auf zahlreiche Projekte, die als Meilensteine der Naturparkentwicklung zu zählen sind und in einer Bilderschau lies er die Gäste an der Entwicklung des Naturparks teilhaben. „Als Mitglied der Familie der Nationalen Naturlandschaften befindet sich unser Naturpark heute landes- und bundesweit in bester Gesellschaft“, so Dr. Johannes Hager.

Einen erheblichen Anteil an der Entwicklung des Naturparks hat auch der Verein der Freunde des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal und des Nationalparks Hainich e.V. Christina Tasch, Landtagsabgeordnete und Vereinsvorsitzende betonte die enge und gute Zusammenarbeit mit den Parks. Die Unterstützung der Verwaltungen aber auch die Etablierung eigener Projekte ist der Vereinsvorsitzenden ein großes Anliegen. Mit der Einrichtung

des so genannten „Bike-Panoramas“, einer Mountainbike-Strecke im Werratal bei Creuzburg konnte der Verein im vergangenen Jahr einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen touristischen Entwicklung des Naturparks leisten.

Ein Arbeitsschwerpunkt der Naturparkverwaltung ist auch die Umweltbildung. Zwei Junior-Ranger-Gruppen treffen sich regelmäßig zu Erkundungstouren und lernen so die Natur und ihre Heimat kennen. Als Dank für ihr Engagement überreichte Minister Reinholz allen Junior Rangern jeweils eine Naturpark-Entdecker-Weste. „Ihr repräsentiert die neue Generation des Naturpark-Teams“, lobte der Minister die Junior-Ranger. Gefüllt mit einer Becherlupe, Insektenfänger, Kompass, einem Bestimmungsblatt zur Ermittlung der Baum- und Straucharten sind die Junior Ranger für ihre Forschertouren gut gerüstet.



Umrahmt wurde der Festakt von der Jazz-Combo der Musikschule Eichsfeld.

Hintergrund

Der bereits 1990 initiierte Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist eine von acht Nationalen Naturlandschaften in Thüringen. Er hat eine Größe von 85.800 Hektar und ist landschaftlich geprägt durch die drei Naturräume Obereichsfeld, Hainich und Werratal. Er zeichnet sich durch seine zentrale Lage in Deutschland sowie die Nähe zu kulturellen Zentren wie Heiligenstadt, Mühlhausen, Bad Langensalza und Eisenach aus.

Die Verordnung regelt Träger und Verwaltung des Parks, Ziele und Verbote und sieht vor, dass unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung ein Naturparkplan erstellt wird.

Weitere Infos unter: <http://www.naturpark-ehw.de>

<http://www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/naturschutz/reservate>

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 03 60 75/ 69 00 72

familienzentrum@kerbscher-berg.de

www.kerbscher-berg.de

März

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mi, 14.03. 19.30 Uhr	Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (2x)	H. Sterner
Mi, 14.03. 20.00 Uhr	Geschwister - Vertraute oder Rivalen?	V. Seeland
Do, 15.03. 15.30 Uhr	Basterei rund um´s Ei	A. Lendeckel
Do, 15.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag (Kinder ab 5 J.)	E. Bluhm
Do, 15.03. 19.30 Uhr	Eierkränze und Eierbäume gestalten	A. Lendeckel
Do, 15.03. 19.30 Uhr	Kommunionkerzen gestalten	A. Leiniger
So, 18.03. 10.00 Uhr	Familienfastensonntag (mit Gottesdienst, Programm und Mittagessen)	
Mo, 19.03. 20.00 Uhr	Natürliche Familienplanung AG NFP	
Mi, 21.03. 19.30 Uhr	Oster- und Festtagskerzen gestalten	A. Leiniger
Mi, 21.03. 20.00 Uhr	Der Islam	S. Mack-Rymatzki
Mi, 21.03. 20.00 Uhr	Erziehung ist (k)ein Kinderspiel	V. Seeland
Do, 22.03. 20.00 Uhr	Schüsslersalze und Homöopathie	Dr. G. Henrich
Fr, 23.03. 09.30 Uhr	Gestaltung von Gottesdiensten mit Vorschulkindern	S. Stephan
Sa, 24.03. 15.00 Uhr	Besinnlich-kreativer Nachmittag für Familien	Team
Mo, 26.03. 19.30 Uhr	Frühlingsfloristik	S. Rodenstock-Köhler/
Di, 27.03. 19.30 Uhr	Frühlingsfloristik	B. Henkel
Mi, 28.03. 09.30 Uhr	Säuglingsernährung	S. Mack-Rymatzki
Mi, 28.03. 19.00 Uhr	Yoga (8x)	V. Streichhardt
Mi, 28.03. 20.00 Uhr	Kinderängste und Bewältigungsstrategien	V. Seeland
Do, 29.03. 15.30 Uhr	Osterkörbchen basteln	A. Lendeckel
Do, 29.03. 19.30 Uhr	Osterkörbchen basteln	A. Lendeckel
Do, 29.03. 20.00 Uhr	Bachblüten - Heilende Blütenessenzen	Dr. G. Henrich

April

Mo, 02.04. 09.00 Uhr	Österliche Basterei für Kinder der 1. - 6. Kl.	A. Lendeckel
Di, 03.04. 09.30 Uhr	Durch das Dunkel zum Licht -	V. Seeland /
und und bis	Ferienangebot für Kinder der 1. - 6. Kl.	E. Bluhm
Mi, 04.04. 16.00 Uhr		
So, 15.04. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst	
Mo, 16.04. 19.30 Uhr	Griechischer Tanz	B. Edigarian
Mi, 18.04. 17.00 Uhr	Word für Einsteiger	J. Vockrodt
Mi, 18.04. 19.30 Uhr	Kuscheltiere selbst genäht (2x)	A. Leiniger
Mi, 18.04. 20.00 Uhr	Kinder brauchen Krisen	V. Seeland
Fr, 20.04. 20.00 Uhr	Ein Abend für junge Eltern der Gemeinde Dingelstädt	Pfr. Genau / S. Stephan
Sa, 21.04. 15.00 Uhr	Treffpunkt „Alleinerziehende“	S. Stephan / V. Seeland

Wir gratulieren

... zum Geburtstag



Bernterode

01.04. Walter Dunkel zum 85. Geburtstag
 01.04. Helga Theresia Dunkel zum 80. Geburtstag
 16.04. Erna Ibold zum 74. Geburtstag
 17.04. Thekla Köhler zum 83. Geburtstag
 24.04. Hubert Kiep zum 74. Geburtstag

Dieterode

02.04. Maria Günther zum 65. Geburtstag
 12.04. Paula Schilling zum 81. Geburtstag
 12.04. Margareta Leibeling zum 80. Geburtstag
 23.04. Elisabeth Ständer zum 75. Geburtstag

Geismar

06.04. Gertrud Hübenthal zum 82. Geburtstag
 07.04. Luzie Dittrich zum 82. Geburtstag
 Großtöpfer
 08.04. Erna Wille zum 82. Geburtstag
 Döringsdorf
 09.04. Ida Erdmann zum 80. Geburtstag
 09.04. Maria Döring zum 75. Geburtstag
 Bebendorf
 10.04. Edmund Vogt zum 80. Geburtstag
 Bebendorf
 12.04. Margaretha Hebenstreit zum 79. Geburtstag
 13.04. Paula Bode zum 76. Geburtstag
 13.04. Werner Jung zum 70. Geburtstag
 14.04. Karl Kessler zum 79. Geburtstag
 20.04. Maria Wehr-Lins zum 87. Geburtstag
 Bebendorf
 20.04. Lina Schuchardt zum 84. Geburtstag
 26.04. Elfriede Spannaus zum 71. Geburtstag
 28.04. Anna Elisabeth Menge zum 73. Geburtstag

Kella

02.04. Gisela Russ zum 72. Geburtstag
 03.04. Adelheid Volkmar zum 84. Geburtstag
 04.04. Alfred Gotthardt zum 79. Geburtstag
 06.04. Anna Brodmann zum 86. Geburtstag
 09.04. Lydia Schneider zum 74. Geburtstag
 11.04. Gisela Jost zum 75. Geburtstag
 18.04. Berta Trümper zum 77. Geburtstag
 18.04. Ernst Montag zum 76. Geburtstag
 19.04. Gisela Schade zum 73. Geburtstag
 25.04. Hermann Bierschenk zum 75. Geburtstag
 27.04. Christa Feiertag zum 76. Geburtstag
 27.04. Werner Bierschenk zum 70. Geburtstag
 29.04. Engelbert Hosbach zum 87. Geburtstag

Krombach

06.04. Ewald Herold zum 77. Geburtstag
 13.04. Gerhard Jakob zum 71. Geburtstag
 21.04. Elisabeth Herold zum 75. Geburtstag

Pfaffschwende

05.04. Werner Schlegel zum 76. Geburtstag
 20.04. Walter Schneider zum 75. Geburtstag
 20.04. Helmut Schmerbauch zum 72. Geburtstag
 24.04. Norbert Ohlert zum 72. Geburtstag

Sickerode

09.04. Karl Feiertag zum 81. Geburtstag
 24.04. Ottilie Hoffmann zum 91. Geburtstag

Volkerode

09.04. Irmgard Gallinger zum 85. Geburtstag
 16.04. Christoph Döring zum 65. Geburtstag
 20.04. Maria Baierl zum 65. Geburtstag
 30.04. Egon Riese zum 73. Geburtstag

Wiesenfeld

30.04. Ottilie Pudenz zum 86. Geburtstag

Schimberg

01.04. Luzia Schiefele zum 84. Geburtstag
 Martinfeld
 01.04. Gisela Schwabe zum 73. Geburtstag
 Ershausen
 03.04. Antoni Montag zum 94. Geburtstag
 Martinfeld
 04.04. Bruno Döring zum 74. Geburtstag
 Martinfeld

05.04. Gerda Melzer zum 65. Geburtstag
 Ershausen
 08.04. Josefa Röhrig zum 82. Geburtstag
 Wilbich
 08.04. Karl-Heinz Fiebig zum 71. Geburtstag
 Ershausen
 11.04. Karl Fritsche zum 81. Geburtstag
 Rüstungen
 12.04. Alvera Simon zum 79. Geburtstag
 Martinfeld
 12.04. Egon Linse zum 71. Geburtstag
 Rüstungen
 14.04. Rudolf Tappe zum 78. Geburtstag
 Ershausen
 15.04. Johannes Großheim zum 78. Geburtstag
 Ershausen
 16.04. Georg Ecke zum 85. Geburtstag
 Ershausen
 17.04. August Döring zum 88. Geburtstag
 Martinfeld
 18.04. Adelheid Reinhardt zum 75. Geburtstag
 Martinfeld
 20.04. Maria Schade zum 80. Geburtstag
 Martinfeld
 20.04. Albert Hennes zum 77. Geburtstag
 Ershausen
 21.04. Elfriede Gunkel zum 80. Geburtstag
 Rüstungen
 22.04. Anneliese Grollik zum 81. Geburtstag
 Ershausen
 22.04. Maria Schneider zum 78. Geburtstag
 Ershausen
 23.04. Maria Denkhoff zum 85. Geburtstag
 Ershausen
 23.04. Elisabeth Kiwatt zum 76. Geburtstag
 Wilbich
 25.04. Maria Sonntag zum 65. Geburtstag
 Ershausen
 26.04. Karl Nacke zum 85. Geburtstag
 Ershausen
 27.04. Antonia Heckeroth zum 84. Geburtstag
 Martinfeld
 28.04. Sigrid Böttner zum 75. Geburtstag
 Ershausen
 29.04. Hiltrud Kögel zum 77. Geburtstag
 Ershausen
 29.04. Hildegard Zitterbart zum 77. Geburtstag
 Ershausen
 29.04. Christa Kellner zum 75. Geburtstag
 Ershausen
 29.04. Joseph Reinhardt zum 71. Geburtstag
 Martinfeld
 30.04. Hedwig Pudenz zum 78. Geburtstag
 Wilbich
 30.04. Ernst Bust zum 70. Geburtstag
 Rüstungen

... zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

Bärbel und Paul Jung, Krombach

die am 20.02.2012 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.



„Leider ist der VG bei der Februar-Ausgabe ein Fehler unterlaufen. Hiermit möchte sich die Redaktion der VG für die verspätete Veröffentlichung der Glückwünsche beim Jubelpaar und den Angehörigen entschuldigen“

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

- 25.03.2012** im Gemeinderaum Pfarrhaus Großtöpfer (Winterkirche)
- 10.30 Uhr 5. Sonntag in der Passionszeit - Judika
- 05.04.2012** im Gemeinderaum Pfarrhaus Großtöpfer (Winterkirche)
- 18.00 Uhr Gründonnerstag mit Tischabendmahl
- 06.04.2012**
- 09.00 Uhr Karfreitag mit Heiligem Abendmahl
- 08.04.2011**
- 10.30 Uhr Ostersonntag mit Konfirmandenvorstellung Familiengottesdienst mit Agapemahl Alle (Christenlehre-) Kinder treffen sich vor der Kirche in Großtöpfer zum Einzug. Bitte bringt eine kleine Gabe in unseren gebastelten Osterkörbchen mit! Im Anschluss an den Gottesdienst bringen wir diese als Ostergruß zu Alten und Kranken in unseren Gemeinden.
- 19.00 Uhr Osterfeuer Beginn mit ökumenischer Andacht in der Kirche St. Aloisius
- 22.04.2012**
- 10.30 Uhr Miserikordias Domini



Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Frauenkreis

mit gemeinsamen Kaffeetrinken im Pfarrhaus Großtöpfer. Alle Frauen unserer Kirchengemeinde sind wieder herzlich eingeladen:

am Mittwoch, 14.03.2012, 15.00 Uhr:
Wir basteln mit Frau Henkel für Ostern
am Mittwoch, 18.04.2012, 15.00 Uhr

Frühjahrsputz Kirche Großtöpfer

Wir laden alle Gemeindeglieder ein, am Mittwoch, dem 28.03.2012, ab 14.00 Uhr, unsere Kirche für die Osterfeiertage vom Winterstaub zu befreien.

Bitte Besen usw. mitbringen. Nach getaner Arbeit ist dann auch gut Kaffee trinken!

Konfirmandenunterricht

16. - 18.03.2012 Konfirmandenrüstzeit in Siloah
Samstag, der 31.03.2012, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden

Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 20.00 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 10.04.2012

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

März: Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ershausen

April: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Kleider- und Schuhsammelaktion

Von Montag, dem 16.04.2012, bis Samstag, dem 21.04.2012, sammeln wir wieder für das Spangenberg-Sozial-Werk e.V. Kleidung, Haushaltswäsche und Schuhe im Pfarrhaus Großtöpfer. Ein Beutel zum Sammeln wird mit den Mitteilungsblättchen verteilt. Weitere Sammeltüten sind im Pfarrhaus erhältlich.

Bitte bringen Sie Ihre Kleiderspenden in dieser Woche ins Pfarrhaus. Danke!

5 Tage Urlaub mit dem Bus - Hollands herrliche Blumenpracht im Frühling

vom 07.05. bis 11.05.2012

Es sind noch Plätze im Bus frei!

Wir besichtigen Utrecht, Amsterdam mit Grachtenrundfahrt, Keukenhof mit Blumenshow, an der Küste die malerischen Fischerdörfer Volendam und Edam mit holländischem Kaffeetisch, „Zaanse Schans“ - das Freilichtmuseum und einen traditionellen Käsebauernhof mit Käseprobe und einer Holzschuhmacherei.

Preis pro Person: 399, — EUR,

Einzelzimmer-Zuschlag: 107, — EUR

Anmeldung bei Pfarrer Brehm, s.u.

Vorschau: Kirmes in Großtöpfer

am 23. + 24.06.2012 im Festzelt

am Vorabend, d. 22.06.2012: 8. Bandfestival „Rock im Zelt“

Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Jesus Christus

Gute Erfahrungen mit „7 Wochen anders leben“ und ein fröhliches Fastenbrechen zu Ostern wünscht Ihnen

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

mail: johannesbrehm@online.de

www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Sonstiges

Tag der offenen Tür am St. Josef- Gymnasium

Am Samstag, dem 25.02.2012 öffnete wieder das St. Josef Gymnasium in Dingelstädt seine Pforten zum Tag der offenen Tür. Jung und Alt waren herzlich eingeladen, einmal hinter die Kulissen dieses traditionsreichen Hauses zu schauen. In der Zeit von 10 bis 13 Uhr gaben die Schüler und Lehrer des Gymnasiums mit einer Vielzahl von Angeboten den Neugierigen einen Einblick in das Schulleben. Alle Interessierten hatten natürlich die Gelegenheit, auch selbst aktiv zu werden; ob experimentell oder eher künstlerisch, war jedem selbst überlassen.

Ein besonderes Interesse galt den tänzerischen Darbietungen der 7. Klassen und der Aufführung der Theater- AG. Unter anderem stellten auch Schüler der 5. Klasse im Rahmen des Faches Englisch ihre „pets“ vor. Für das leibliche Wohl sorgte das Schulcafe, welches diesmal von der 10a betrieben wurde. Neben den Schülern der 4. Klassen, die mit ihre Eltern erschienen waren, ließen es sich auch viele Absolventen nicht nehmen, an diesem Tag ihrer alten Schule einen Besuch abzustatten und bei der Gelegenheit mit ihren ehemaligen Lehrern Erinnerungen auszutauschen.



Die Unternehmerfrauen im Handwerk

haben auch im Jahr 2012 einen sehr umfangreichen und interessanten Veranstaltungskalender. Für den Monat Februar war ein Seminar mit dem Thema „Schnell zu finden bei Google“ auf der Tagesordnung.

Die Referentin Frau Möhwald vom Kompetenzzentrum Ilmenau machte die Handwerkerfrauen mit diesem Thema vertraut. Alle anwesenden Damen hatten die Möglichkeit, im Internet für ihre Firmen ein Google-Places-Profil anzulegen und somit die regionale Werbung für ihre Firma zu verbessern. Auf diesem Wege möchten wir uns auch einmal ganz herzlich beim SBBS Leinefelde bedanken, die uns unkompliziert ihr Computerkabinett zur Verfügung gestellt haben.



Erwachsenenseelsorge Heiligenstadt

26. - 29. März 2012

„Marcel- Callo- Haus“, Heiligenstadt

...und da vergaß er sie“ Märchen und Demenz

Fortbildung für alle, die mit Senioren arbeiten

Volkmärchen und ihre Symbolsprache sind wie kaum ein anderes Medium geeignet, Menschen mit Demenz aus ihrer geistigen Isolation zu holen. Methoden der Märchenarbeit werden in dieser Fortbildung kennen gelernt und durchgeführt.

Ursula Thomas, Sr. Maria Magdalena

Mo: 18.00 Uhr - Do. 9.00 Uhr

Anmeldung: Erwachsenenseelsorge Heiligenstadt

30. März - 01. April 2012

„Marcel-Callo-Haus“, Heiligenstadt

Tanzen im Sitzen

Für alle, die nicht nur auf den Füßen tanzen wollen.

Liane Amthor, Sr. Maria Magdalena

Fr 18.00 - So 13.00 Uhr

Anmeldung: Erwachsenenseelsorge Heiligenstadt

KURSNUMMER 1203301

20. April - 22. April 2012

„Marcel-Callo-Haus“, Heiligenstadt

Erstkommunion früher und heute

Herzlich eingeladen sind Großeltern mit ihren Enkelkindern ab 2. Kl. (bitte Erstkommunionandenken und Fotos mitbringen)

Schwester Maria Magdalena

Fr 18.00 - So 13.00 Uhr

Anmeldung: Erwachsenenseelsorge Heiligenstadt

KURSNUMMER 1204201

Verbraucherzentrale Thüringen

Drastische Beitragserhöhungen privater Krankenversicherer

Verbraucherzentrale Thüringen sucht Betroffene Erfurt, 07.03.2012

Einige private Krankenversicherer führten zum Jahresbeginn 2012 drastische Beitragserhöhungen durch. Betroffene Versicherte können sich diese Beitragssteigerungen häufig kaum leisten. Insbesondere für ältere Versicherte im Ruhestand können die erhöhten Beitragsforderungen der privaten Krankenversicherer den finanziellen Ruin bedeuten.

„Beitragserhöhungen sollten Betroffene nicht widerstandslos hinnehmen“, so Dirk Weinsheimer von der Verbraucherzentrale Thüringen. „In vielen Fällen gibt es Möglichkeiten zur Beitrags-

entlastung.“ Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale versuchen jedoch einige Versicherer mit den unterschiedlichsten Taktiken, ihre Kunden davon abzuhalten, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Die Verbraucherzentrale Thüringen sucht von der Beitragserhöhung betroffene Verbraucher. Die eingehenden Beschwerden werden anonymisiert gesammelt, um sich auf politischer Ebene für eine Verbesserung der Wechselmöglichkeiten stark zu machen.

Wer wissen möchte, wie man seinen Vertrag umstellen kann, um Beiträge zu sparen, kann sich an die Verbraucherzentrale Thüringen wenden, Telefon: 0361 55514-0.

Für weitere Informationen:

Dirk Weinsheimer

Tel. 0361 55514-0

d.weinsheimer@vzth.de

Sparen für die Enkel

Verbraucherzentrale Thüringen berät Großeltern

Heiligenstadt, 20.02.2012

Viele Großeltern wollen ihren Enkelkindern finanziell unter die Arme greifen und Geld für die Ausbildung, den Führerschein oder das erste Auto zur Seite legen. Ein neues kostenfreies Faltblatt der Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, worauf dabei zu achten ist.

Damit Großeltern die richtige Wahl bei der Geldanlage treffen, müssen zunächst einige Fragen geklärt werden, wie:

- Wofür und wie soll Geld angelegt werden?
- Wie lange soll gespart werden?
- Soll ein einmaliger Geldbetrag oder wiederkehrende Beträge erzielt werden?
- Wie flexibel soll das Geld angespart und darauf zugegriffen werden?
- Ist man bereit, ein Verlustrisiko zu tragen?
- Auf welchen Namen soll angespart werden?

Die Antworten auf diese Fragen bestimmen maßgeblich die Anlageform, die Anlagedauer und somit auch die erzielbare Rendite.

Für Großeltern, die regelmäßig sparen möchten und die auf Sicherheit bedacht sind, eignen sich besonders **Banksparpläne**. Sie bieten häufig bessere Renditen als Bundesschatzbriefe und dürften langfristig auch besser abschneiden als viele Rentenfonds.

Vorsicht bei **Ausbildungsversicherungen** als besonderer Form der kapitalbildenden Lebensversicherung. Sie sind teuer und unflexibel. Die Ablaufleistung wird in der Regel erst zum vereinbarten Vertragsende ausgezahlt, auch wenn der versicherte Eltern- oder Großelternanteil während der Vertragslaufzeit stirbt. „Die Verbraucherzentrale Thüringen rät von solchen Mischformen zwischen Sparen und Versichern ab“, so Marianne Stietz, Fachberater Finanzdienstleistungen. „Durch hohe Provisionen, Verwaltungs- und auch Risikokosten geht bei diesen Kombinationen viel Geld verloren, statt sich zu vermehren.“

Fondssparpläne sind einerseits eine sehr flexible Geldanlage, können unter Umständen aber auch zu Verlusten führen. Werden Fondssparpläne ins Auge gefasst, sollten sich Anleger mit Fondsanlagen auskennen und genau über die Höhe der Kosten informieren und beraten lassen.

Bundeswertpapiere hingegen bieten hohe Sicherheit, da der Staat für die Rückzahlung haftet. Es gibt Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten, angefangen von der Tagesanleihe und Finanzierungsschätzen (ein oder zwei Jahre) über Bundesschatzbriefe (sechs oder sieben Jahre) bis zu Bundesobligationen und -anleihen (fünf bis zehn Jahre).

Den richtigen Umgang mit Geld und das Sparen können die Enkel am besten erlernen, wenn sie die Sparform verstehen. Dazu eignet sich nach Ansicht der Verbraucherzentrale Thüringen besonders das **Tagesgeldkonto**. Es ist unkompliziert und ohne Risiko. Hier kann der Enkel jederzeit nachsehen, wie viel Geld angespart wurde

Bevor sich Großeltern für eine bestimmte Anlage entscheiden, sollten sie auch gründlich überlegen, auf welchen Namen sie den Vertrag abschließen möchten - auf ihren Namen oder auf den Namen der Enkel oder deren Eltern. Die Auswahl des Vertragspartners ist eine wichtige Entscheidung, denn sie kann bspw. Auswirkungen auf die Abgeltungssteuer, den Kindergeldanspruch, die beitragsfreie Familienversicherung des Enkels in der gesetzlichen Krankenversicherung oder den späteren BAföG-Anspruch des Enkels haben

Mehr Informationen zum Pro und Contra einzelner Anlageformen gibt es im kostenfreien Falblatt, das in allen Verbraucherberatungsstellen ausliegt oder als Download abgerufen werden kann.

Im Rahmen einer Spezialberatung kann man sich zu diesem Thema auch persönlich bei der Verbraucherzentrale Thüringen beraten lassen. Termine können vereinbart werden unter 0361 55514-0 oder in den Verbraucherberatungsstellen Heiligenstadt 03606/602867 und Leinefelde 03605/501483.

E-Mail-Attacken auf Mastercard-Kunden

Verbraucherzentrale Thüringen warnt erneut vor Phishing-E-Mails

Heiligenstadt, 20.02.2012

Die Verbraucherzentrale Thüringen warnt vor einer neuen Welle von Phishing-E-Mails, die aktuell auf Mastercard-Kunden abzielt. Die Mails mit dem Betreff „Sperrung Ihrer Kreditkarte“ sollen zur Eingabe von sensiblen Daten wie Kreditkartennummer, PIN oder anderen zum Karteneinsatz relevanten Sicherheitskriterien verleiten. Nur durch eine „Verifizierung“ über einen gesondert angegebenen Link könne die Kreditkarte wieder freigeschaltet werden. Die Verbraucherzentrale Thüringen rät dringend, die E-Mails zu löschen und keinesfalls auf den angegebenen Link zu klicken. Seriöse Finanzdienstleister fordern ihre Kunden niemals per E-Mail auf, geheime Daten im Internet einzugeben.

Immer wieder wird versucht, mittels so genannter „Phishing-E-Mails“ Verbrauchern persönliche Daten zu ihren Bankgeschäften zu entlocken. Sie werden mit entsprechenden Nachrichten dazu verleitet, auf betrügerisch gestalteten Internetseiten ihre persönlichen Daten wie zum Beispiel Identifikationsnummer (PIN), Kreditkartennummer oder sogar den dreistelligen Sicherheitscode und andere für Online-Banking oder Karteneinsatz relevante Sicherheitskriterien preiszugeben.

Aktuell wenden sich viele betroffene Mastercard-Kunden an die Verbraucherzentrale Thüringen, bei denen das Unternehmen Mastercard oder eine Bank als Absender vorgetäuscht wird. Auf den ersten Blick sehen die Mails tatsächlich so aus, als käme sie von Mastercard. Sogar die Frankfurter Unternehmensadresse ist angegeben.

„Betroffene Verbraucher sollten nicht auf derartige Mails reagieren und insbesondere nicht auf die enthaltenen Links klicken“, so Dr. Ralph Walther, Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. Wer bereits Daten preisgegeben hat, sollte sich umgehend mit seinem Kartenunternehmen bzw. der entsprechenden Bank in Verbindung setzen und gegebenenfalls die Karte sperren lassen, so der Rat der Verbraucherschützer.

Auf jeden Fall sollten Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen nach Zugang genau überprüft werden, um im Falle etwaiger Unregelmäßigkeiten sofort die Bank benachrichtigen zu können.

Wohlfühlen und Geld sparen

Heiligenstadt, 07.03.2012

Wenn über Wärmedämmung gesprochen wird, steht meist die Energiekostensparnis im Vordergrund. Dies ist ein wichtiger Aspekt, verstellt aber den Blick auf andere wesentliche Aspekte, sagt Ramona Ballod von der Verbraucherzentrale Thüringen. Einer hiervon ist die Behaglichkeit.

Ein entscheidendes Kriterium für die Behaglichkeit ist die empfundene Temperatur. Diese ergibt sich als Mittelwert aus umgebenden Oberflächen und Lufttemperatur. Von den meisten Menschen werden ca. 21 °C als behaglich empfunden. Zur Zeit ist es draußen recht kalt. Wie verhält sich da ein unsanierter Altbau im Vergleich zu einem gedämmten? Um in einem unsanierten Altbau eine empfundene Temperatur von 21 °C zu erreichen, muss die Luft auf ca. 25 °C aufgeheizt werden, um die ca. 17 °C kalten Außenwände auszugleichen. Theoretisch hat man damit die Wohlfühltemperatur erreicht. Aber die Temperaturunterschiede sind so groß, dass sich der Lagerfeueffekt einstellt, erläutert die Energieexpertin der Verbraucherzentrale: vorne warm, hinten kalt. Man empfindet Zug. In einem gut gedämmten Altbau ist das völlig anders: Hier braucht die Luft nur auf knapp über 21 °C aufgeheizt werden und die Außenwände erreichen eine Oberflächentemperatur von knapp unter 21 °C. Die Temperaturen liegen sehr nah beisammen, man fühlt sich wohl.

Und natürlich werden auch Energiekosten gespart. Einmal gibt es weniger Wärmeverluste infolge der Dämmung und zum an-

deren reicht eine niedrigere Raumtemperatur infolge der höheren Wand-Oberflächentemperatur.

Was man alles tun kann, um sich in seinen vier Wänden wohl zu fühlen, erfährt man von den Architekten und Ingenieure der Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen. Beratung und Termine für ein persönliches Gespräch gibt es unter **018 - 809 802 400** (0,14 EUR/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer). Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter **0361 55514-0**.

Schwer chronisch krank - wer zahlt Therapie?

Ob durch Behinderung, Krankheit oder Unfall - wer eine langfristige und teure Behandlung braucht, hat oft ein weiteres Problem: die Budgetgrenzen des Arztes. Ein Hürde, die sich seit Kurzem überwinden lässt.

2010 erleidet Heinrich B. einen Schlaganfall. Der 64-Jährige ist halbseitig gelähmt und kann nicht mehr klar sprechen. Doch es geht bergauf. Mit viel Disziplin, mit Ergo- und Physiotherapie und regelmäßiger Logopädie verbessert sich sein Zustand langsam aber stetig. Dann die schlechte Nachricht: Sein Hausarzt eröffnet ihm, dass er keine weiteren Behandlungen verordnen könne, das Budget der Praxis sei überlastet.

Die Ehefrau von Heinrich B. wendet sich an die Erfurter Beratungsstelle der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Berater Tino Pfabe weiß einen Ausweg. Er empfiehlt Elke B., für ihren Mann direkt bei der Krankenkasse eine Verordnung für mindestens ein Jahr zu beantragen. „Das ist seit Juli 2011 für schwer chronisch Kranke, wie zum Beispiel Schlaganfallpatienten, möglich“, sagt Pfabe. Basis dafür ist eine neue Regelung in der Heilmittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA).

„Wie so oft, steckt aber auch hier der Teufel im Detail“, erklärt der Erfurter UPD-Mitarbeiter. Bisher konnte sich die Krankenkasse in einigen Fällen das Geld für eine längerfristige Verordnung vom behandelnden Arzt zurückholen. Seit Anfang 2012 besteht dieses Risiko durch das neue Versorgungsstrukturgesetz nicht mehr. Pfabe: „Für alle schwer chronisch Kranken ist das eine gute Neuigkeit, denn sie sind bei der Antragsstellung auf die Unterstützung ihres Arztes angewiesen. Er muss bescheinigen, dass die Fortsetzung einer dauerhaften Behandlung medizinisch notwendig ist - und dies kann er jetzt ohne Angst vor Rückforderungen tun.“

UPD-Tipp: Fragen Sie Ihren Arzt, ob er die Regelung im Versorgungsstrukturgesetz kennt und ob er bei Ihnen eine Therapie mit einer langfristigen Verordnung für sinnvoll hält. Wenn ja, bitten Sie ihn um die medizinische Bescheinigung und stellen Sie direkt bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag. Angehörige von Patienten brauchen dazu eine Vollmacht, die sie zusammen mit dem Antrag einreichen. Die Kasse muss über den Antrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Ansonsten gilt die Genehmigung nach Ablauf der Frist als erteilt.

Weitere Fragen zu langfristigen Verordnungen und darüber hinaus beantworten die Patientenberater in ihrer regionalen Beratungsstelle in der Erfurter Eugen-Richter-Straße 45, über ihre Internet-Beratung (www.upd-online.de) und ein **kostenfreies* Beratungstelefon:**

Deutsch: 0800 0 11 77 22 (Mo bis Fr 10-18 Uhr, Do bis 20 Uhr)

Türkisch: 0800 0 11 77 23 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

Russisch: 0800 0 11 77 24 (Mo und Mi 10-12 Uhr, 15-17 Uhr)

* Mobilfunktarife für die Beratung auf Deutsch abweichend

Mehr zur UPD:

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland - UPD gGmbH handelt in gesetzlichem Auftrag mit dem Ziel, die Patientenorientierung im Gesundheitswesen zu stärken. Einmal jährlich berichtet die UPD an den Patientenbeauftragten der Bundesregierung über Problemlagen im Gesundheitswesen. Die Arbeit wird gemäß § 65b SGB V aus Fördermitteln des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert. Die Beratung in russischer und türkischer Sprache fördert der Verband der Privaten Krankenversicherung. Die Gesellschafter der UPD sind der Sozialverband VdK Deutschland, der Verbraucherzentrale Bundesverband sowie der Verbund unabhängige Patientenberatung.

Über 800 Bildungsangebote für Ehrenamtliche

Bildungsnetz für bürgerschaftlich Engagierte u/ü 50 wächst weiter

Ehrenamtlich aktive Bürger wollen sich oftmals für ihr Ehrenamt weiterbilden. Aktuell sind im Bildungsnetz bereits 800 speziell für Engagierte zugeschnittene Bildungsangebote von 51 Trägern in ganz Thüringen zu finden. Die Suche nach geeigneten Angeboten in der eigenen Stadt oder Region ist einfach und nutzerfreundlich. Eine Anmeldung zur ausgesuchten Veranstaltung kann direkt über das Bildungsnetz erfolgen. Stellen Träger von Bildungsangeboten ihre eigens für Ehrenamtliche organisierten Seminare, Vorträge oder Workshops als Angebot in das Bildungsnetz ein, erreichen sie einen größeren Kreis an möglichen Teilnehmern. So können die Vorteile des Bildungsnetzes für Ehrenamtliche und Bildungsträger skizziert werden.

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung bietet mit dem Bildungsnetz eine in Thüringen einzigartige Bündelung an Bildungsangeboten für Ehrenamtliche an. „Ehrenamtliche wünschen sich oftmals die Möglichkeit, sich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit speziell zu qualifizieren und damit Wissenslücken zu schließen, um sich bei der Ausübung ihres Ehrenamtes sicherer und kompetenter zu fühlen. Außerdem können ehrenamtliche Aufgaben spezielle Kenntnisse erfordern. Um Ehrenamtliche zu unterstützen, um ihr wertvolles Engagement für die Gesellschaft zu würdigen und um über Qualifizierungsangebote die teilweise vorhandene Scheu vor Aufgaben im Ehrenamt zu nehmen, hat die Thüringer Ehrenamtsstiftung das Bildungsnetz ins Leben gerufen“, so die Geschäftsführerin der Thüringer Ehrenamtsstiftung Brigitte Manke.

In Thüringen engagiert sich rund jeder Dritte zeitweise oder langfristig ehrenamtlich. Damit wird deutlich, welche Bedeutung das Ehrenamt für unsere Gesellschaft hat und das Ehrenamtliche stets unterstützt und gewürdigt werden sollten. Das Bildungsnetz finden Interessierte seit Sommer 2011 unter www.bildungsnetz-fuer-engagierte.de.